

PERSÖNLICH ÜBERREICHT

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

GZ: RU4-U-794/022-2015

Wien, 22.06.2016
AZ evnGE2/WPGnadendoWA
LIB/söl-134

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: **HASLINGER / NAGELE & PARTNER**
RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Code P034203, Tel. 01 71 866 80-0
Konto Nr. 00000 191
Allgemeine Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320
IBAN AT772032000000018491, BIC
ASPKAT2LXXX

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Windpark Gnadendorf-Stronsdorf

**ANTRAGSEINSCHRÄNKUNG
UND STELLUNGNAHME ZUR
VERHANDLUNG**

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEPE, DR.
WOLFGANG MORINGER, DR. LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, HON.-PROF. DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG. LL.M.
MARTIN STEMPKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG. LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG. P.LL.M.
CLAUDIA KAINDL, DR. LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR. LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG. DR. LL.M.
MARKUS GADERER, MAG. LL.M.
JOHANNA FISCHER, MMAG. DR.
FABIAN BLUMBERGER, DR.
ALEXANDER HIERSCHKE, DR. LL.M.
MICHAEL SCHILCHEGGER, MMAG. DR.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTE

KARIN LINDNER, MAG.
KERSTIN HOLZINGER, DR.
ELISABETH NAGELE, DR.

OF COUNSEL

HASLINGER/NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
FN 228459w
LG Linz
UID: ATU56230625
Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse
Oberösterreich Bankaktiengesellschaft,
BLZ 20320, BIC ASPKAT2L,
IBAN AT02 2032 0000 0001 8483
www.haslinger-nagele.com

AUSTRIA

LINZ
Roseggerstraße 58
A-4020 Linz
Tel 0043 732 78 43 31-0
Fax 0043 732 77 43 31
office@haslinger-nagele.com

WIEN
Mölker Bastei 5
A-1010 Wien
Tel 0043 1 718 66 80-0
Fax 0043 1 718 66 80-630
office.wien@haslinger-nagele.com

Wie in der Verhandlung am 21.06.2016 bereits angekündigt, erstattet die Konsenswerberin mit gesondertem Schriftsatz nachstehende

Antragseinschränkung und Stellungnahme zur Verhandlung

1. Einleitende Bemerkungen

Die Antragstellerin behält sich eine umfassende Stellungnahme zum Verhandlungsergebnis vor. Sie wird die von der Behörde angeforderten ergänzenden Unterlagen fristgerecht vorlegen.

2. Antragseinschränkung

Von Landesverband NÖ des Alpenvereins wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin eine Logistikfläche beantragt hat, die teilweise im Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“ situiert ist.

Die Antragstellerin nimmt dieses Vorbringen zum Anlass, von der Errichtung und dem Betrieb dieser Logistikfläche zu verzichten. Dabei wurden im Zuge der Verhandlung nur jene Grundstücke erwähnt, welche selbst im Europaschutzgebiet liegen. Tatsächlich hätte die Logistikfläche jedoch ein weiteres Grundstück außerhalb des Europaschutzgebietes berührt. Tatsächlich soll jedoch zur Gänze auf die Logistikfläche verzichtet werden.

Die Antragstellerin schränkt daher ihren Genehmigungsantrag dahingehend ein, dass auf die Errichtung und den Betrieb der Logistikfläche, die auf den Grundstücken Nr. 510 und 1774, beide KG Pyhra, sowie Nr 1860, Eichenbrunn, situiert werden sollte, verzichtet wird.

3. Zum Vorbringen betreffend Schall

Die Antragstellerin wird zu den zum Fachbereich Schall erstatteten Vorbringen eine ausführliche und fundierte Stellungnahme vorlegen. Aufgrund des Umfangs des erstatteten Vorbringens ist eine umfassende Replik im Zuge der Verhandlung nicht möglich.

Das vorgelegte „Gutachten“ von DI Jira, wurde von diesem selbst in der Verhandlung

in mehreren Punkten als fehlerhaft bezeichnet und die vorgenommene Messung von ihm aufgrund der Jahreszeit als nicht für die Beurteilung ohne weiteres verwendbar bestätigt. Dieses Gutachten wurde auch vom Sachverständigen für Schallschutz bereits weitgehend entkräftet und aufgrund des Messzeitpunktes als ungeeignet beurteilt. Die Antragstellerin hat als erste Reaktion eine Stellungnahme von Herrn Ing. Ernst Walter, Rinderer & Partner ZT KG, eingeholt, die wie folgt lautet:

„Die vom SV Gratt im Verbesserungsauftrag angeordneten Nachmessungen im August 2015 hatten abweichend von den Messreihen Juli 2014 zur Aufgabe, den nächtlichen Hintergrundgeräuschpegel bei geringer Windgeschwindigkeit zu dokumentieren. Dafür waren vier Messungen über einen Messzeitraum von einer Stunde ausreichend. Die geforderten Aussagen hätten bei den gegebenen Bedingungen auch mit Messungen mit noch kürzerer Dauer von 10 bis 30 Minuten getroffen werden können. Die Nachtkernzeit ist mit dem Zeitraum von 24:00 Uhr bis 04:00 Uhr definiert, alle vier Messungen liegen innerhalb dieses Zeitraumes.

Für den MP06, in dem aus den Messergebnissen ein augenscheinliches, aber sensorisch nicht erfassbares Störgeräusch erkennbar war, erfolgte eine Messung an einem geänderten Standort MP06a über einen Zeitraum von sechs Stunden. Auch dieser Zeitraum beinhaltet die gesamte Nachtkernzeit, welche Grundlage für die Auswertung und Beurteilung darstellt.

Die Bildung der Trendlinien als Mittelwert für den Zeitraum Nacht ist in der Checkliste Schall für die Erstellung von UVE-Unterlagen für Windenergieanlagen im Land Niederösterreich so geregelt.

Die verwendeten Messketten wurden vor jeder Messung kalibriert und nach Abschluss jeder Messung die Kalibration überprüft. Die Abweichung lag immer innerhalb $\pm 0,1$ dB, womit Fehler in den eingesetzten Messketten auszuschließen sind.

Die Vor-Ort-Auswahl eines Messpunktes obliegt dem durchführenden Messtechniker, der in langjährig geschulter Weise diese Auswahl unter Berücksichtigung der gestellten Messaufgabe und der damit verbundenen Kriterien vornimmt. Dieser kann daher aus verschiedensten Gründen vom ursprünglich angedachten Messpunkt abweichen.

Andererseits ist es Aufgabe des Erstellers des Fachbeitrages Schalltechnik in der UVE, maßgebliche Immissionspunkte auszuwählen und in diesen Punkten Immissionsberechnungen durchzuführen. Diese Immissionsberechnungen ergänzen punktuell die flächigen Rasterlärmkartendarstellungen. Es ist weder gesetzlich vorgegeben noch in anderen Regelwerken festgelegt, welche Immissionspunkte schlussendlich ausgewählt werden. Immissionspunkte können daher in gewissem Grad beliebig ausgewählt werden und es ist dabei ein Maß zwischen Anzahl der Immissionspunkte und der Übersichtlichkeit des Schallberichtes zu finden. So können einem Messpunkt grundsätzlich beliebig viele Immissionspunkte zugeordnet werden, ebenso können die Messergebnisse mehrerer Messpunkte bei der gestellten Aufgabe der Erhebung des niedrigsten windabhängigen Hintergrundgeräusches zu einen mittleren Gebietspegel LA95 zusammengefasst werden. Eine lagemäßige Übereinstimmung der Messpunkte und der Immissionspunkte ist daher im gegen-

ständlichen Fall nicht zwingend erforderlich.

Bezüglich der Fotos im Bericht JIRA ist anzumerken, dass aus dem Gutachten nicht hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt der sechs Tage dauernden Messung diese Fotos gemacht wurden. Diese daher als Beweis für eine bestimmte Wettersituation im konkreten Zeitraum vom 22.01.2015 ca. 22:00 Uhr bis 23.01.2015 ca. 04:00 Uhr heranzuziehen, ist daher unzulässig. Üblicherweise werden diese Fotos direkt nach dem Aufstellen der Messeinrichtung angefertigt und ist dabei die Datums- und Uhrzeitfunktion aktiviert.“

Bereits aus dieser Stellungnahme ist ersichtlich, dass sich das Vorbringen der Einwender in weiten Teilen als unbegründet erweist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das von RA Dr. John zitierte Erkenntnis des VwGH vom 09.09.2015, Ra 2015/04/0030, keineswegs ein Eisenbahnvorhaben, sondern die Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage betroffen hat. Dieser Sachverhalt ist mit dem gegenständlich zu beurteilenden Vorhaben nicht vergleichbar. Tatsächlich wurde bei dem dortigen Verfahren überhaupt keine Bestandsmessung durchgeführt, sondern die Auswirkung der Änderung ohne vorher durchgeführte Messung bloß prognostiziert.

Wie in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert wurde, wurden zur Erstellung der UVE jedoch Bestandsmessungen durchgeführt. Diese dienen jedoch nicht zur Ermittlung des energieäquivalenten Dauerschallpegels ($L_{A, eq}$), sondern zur Ermittlung des Basispegels ($L_{A, 95}$). Wie der umwelthygienische Sachverständige dargelegt hat, wurden die Auswirkungen der Windkraftanlagen nicht anhand einer Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels, sondern anhand der Erhöhung des Basispegels beurteilt. Diese Beurteilung ist wesentlich strenger, als die Beurteilung der Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3. Zur Ermittlung des Basispegels ist jedoch eine Messung unmittelbar am Immissionspunkt nicht erforderlich, diese kann – wie ebenfalls in der Verhandlung vom lärmtechnischen Sachverständigen dargelegt – nicht zulässig sein, wenn am Immissionspunkt selbst die Ermittlung des unbeeinflussten Basispegels durch Störquellen (Bäche, Blätterrauschen odgl) beeinflusst werden kann.

Letztlich ist festzuhalten, dass der VwGH in ständiger Judikatur eine Messung am Immissionspunkt nicht für erforderlich hält, wenn dies – wie im gegenständlichen Fall – begründet werden kann (vgl etwa das oben zitierte Erkenntnis des VwGH vom 09.09.2015, Ra 2015/04/0030; weiters grundlegend VwGH 23.09.2010, 2009/06/0196).

4. Zum Fachbereich Landschaft/Raumordnung

In der Verhandlung wurde mehrfach die Wahl des Standortes und dessen Zweck im Allgemeinen kritisch hinterfragt.

Die Energieziele und Energiestrategien sehen einen starken weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien insbesondere von Windenergie vor.

Diesbezüglich wird demonstrativ auf

- das Ziel des Landes NÖ verwiesen, 50 % der Gesamtenergie aus erneuerbaren Energien erzeugen zu wollen,
- auf die Energiestrategie von Österreichs Energie, welche eine zusätzlich notwendige Erzeugung von Strom aus Windenergie von 8 TWh als erforderlich erachtet,
- auf die EU-Klimaziele und
- das Ende April 2016 von Österreich unterzeichnete weltweite Klimaschutzabkommen

verwiesen.

Die derzeit in NÖ laut dem Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung ausgewiesenen Flächen reichen unseres Erachtens nicht aus, um diese Ziele erreichen zu können. Da derzeit eine Realisierung von Windkraftprojekten nur auf derartigen Flächen möglich ist, sollen diese genutzt werden.

Der Strombedarf in Österreich nimmt jährlich um ca 1,5 % zu. Österreich importiert seit dem Jahr 2001, stetig steigend, Strom aus dem Ausland. Im Jahr 2015 waren es ca 12 % des inländischen Strombedarfs, wobei diese Tendenz weiter steigend ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zusätzlicher Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit dem Ziel Österreich auch langfristig wieder unabhängig von Stromimporten zu machen.

Aus diesen Gründen ist ua eine bestmögliche Ausnutzung der Flächen für die Windkraftnutzung notwendig, wobei diese Aussage sowohl hinsichtlich der Flächen

selbst, als auch für die dort errichteten Erzeugungskapazitäten gilt.

Zum vermehrt vorgebrachten Einwand, dass die Europäische Landschaftsschutzkonvention angewendet werden hätte müssen, ist festzuhalten, dass diese Konvention von der Republik Österreich nicht ratifiziert wurde und laut Auskunft des **BMLFVN** eine Ratifikation nicht geplant ist.

5. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

A n t r a g

die Behörde wolle

- der Antragstellerin das Protokoll der mündlichen Verhandlung möglichst per E-Mail an die Adresse lib@hnp.at übermitteln und
- das im ursprünglichen Genehmigungsantrag in der Fassung der mit den Schriftsätzen vom 05.04.2016 und 21.06.2016 sowie diesem Schriftsatz vorgenommenen Änderungen genehmigen.

Wien, am 22.06.2016

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.